

Hinweise für Anträge auf Ausnahme von wasserrechtlichen Verboten auf Deichen

Anforderungen an Planvorlagen, Teil B 12.3

I. Auf Deichen und ihren 5 m breiten beidseitigen Schutzstreifen (gemessen vom Deichfuss) sind gemäß § 81 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) untersagt:

- das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen,
- das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,
- Abgrabungen und Eintiefungen,
- das Verlegen von Leitungen im Boden,
- das Halten von Geflügel,
- das Weiden und Treiben von Huftieren, ausgenommen Hüten von Schafen,
- das Lagern von Stoffen und Gegenständen sowie
- das Befahren von Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen.

II. Ausnahmen von diesen Verboten können beantragt und im Einzelfall genehmigt werden, sofern Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen und sie im besonderen öffentlichen oder privaten Interesse geboten sind.

Das dazu erforderliche wasserrechtliche Verfahren für Vorhaben an den Elbdeichen und an Deichen, die sich an Gewässern 1. Ordnung (Vereinigte Weißeritz und Lockwitzbach) in Dresden befinden, werden in der Landesdirektion Sachsen, Besucheradresse Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden geführt. Unterhaltungssträger für diese Deiche ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb oberes Elbtal Am Viertelacker 14, 01259 Dresden.

Bei Vorhaben, die an Deichen der Gewässern 2. Ordnung in Dresden stattfinden sollen, ist Entscheidungsbehörde die untere Wasserbehörde hier: Sachgebiet Oberflächenwasser. Unterhaltungssträger ist das Sachgebiet Gewässer- und Bodenpflege/HWS Gewässer II. Ordnung im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2 in 01067 Dresden.

Die Antragsunterlagen können immer in der Landeshauptstadt Dresden abgegeben werden.

III. Folgende Unterlagen sind bitte zu erstellen und dreifach vorzulegen:

- Für die allgemeinen Angaben wie zum Beispiel Grundstücksverhältnisse, Befugnisse, Planverfasser ist bitte Merkblatt A (www.dresden.de/wasserrechtliche-Verfahren/Teil-A) auszufüllen.

- Bezeichnung der Maßnahme, für die eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist,
- Bezeichnung des Gewässers, auf bzw. an dessen Deich/Deichschutzstreifen die Maßnahme erfolgen soll,
- Übersichtsplan und Lageplan - die Lage im Gelände muss für die Wasserbehörde eindeutig erkennbar und bestimmbar sein,
- Nachweis der Erforderlichkeit der Maßnahme an diesem Standort,
- Erläuterungen zu Umfang, Zweck und Dauer der Maßnahme,
- ausführliche Beschreibung und Darstellung des Eingriffs in den Deich sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Deich und Deichschutzstreifen für die Bauzeit, den Hochwasserfall und die Nutzungsdauer,
- Hochwasserabwehrplan, der neben den Angaben zum objektbezogenen Hochwasserschutz Angaben zum Adressaten der wasserrechtlichen Entscheidung und die wichtigsten Nachrichtenverbindungen enthält,
- Voraussichtlicher Beginn und Ende der Baumaßnahme,
- Vorlage von Abstimmungsergebnissen mit dem jeweiligen Unterhaltungssträger des Deiches zum Vorhaben. Hinweis: Eine Einbeziehung des Unterhaltungssträgers durch die Entscheidungsbehörde im Verfahren ist auch möglich.

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 620 41
Telefax (03 51) 4 88 94 03
E-Mail umwelt.recht1@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
und (03 51) 4 88 26 81
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presseamt@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

August 2014

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.